

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 16 (1960)
Heft: 5

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EFTA in gleicher Weise, die sich übrigens jederzeit bei einer Kündigungsfrist von 12 Monaten aus der EFTA zurückziehen können.

Indem die Schweiz das Abkommen der EFTA ratifiziert, tut sie den ersten Schritt zu einer wirtschaftlichen Integration Europas, wobei sie jedoch ein gewisses Gleichgewicht zwischen ihren Handelsbeziehungen mit Europa und jenen mit den Ueberseestaaten beibehält.

Die EFTA ist kein Ziel an sich: Um mit dem Bundesrat zu sprechen, soll die Wiederherstellung der Einheit der OECE die ständige Sorge ihrer Mitglieder sein. Die Konvention legt genau dar, dass die Regelung des regionalen Handelsaustausches als eine Anregung auf dem Wege der zunehmenden Ausmerzung von Hemmnissen im Welthandel betrachtet werden muss.

Welches werden die Folgen des Beitritts der Schweiz zur EFTA sein? Manches kann nicht vorausgesehen werden: Stand der Konjunktur, technische Entwicklung, Wille zur Anpassung usw. Es muss zunächst unterstrichen werden, dass der schrittweise Abbau der Zollschränken keine unmittelbaren Aenderungen hervorruft, aber mit der Zeit gewisse Auswirkungen nach sich ziehen wird. Wenn einzelne Industrien — vor allem die Produzenten schwerer Lastwagen und die Papierindustrie — gewisse Schwierigkeiten durch die Unterzeichnung befürchten, kann man doch voraussehen, dass die Vorzüge die Nachteile weit überwiegen werden. Die Schweiz wird Mitglied einer Zone sein, deren nationales Einkommen ungefähr 12 mal ihr eigenes übersteigt und deren Bevölkerung 17 mal so gross ist wie die ihre. Die Zunahme des Handelsaustausches mit ihren Partnern von der EFTA sollte die erwartete rückläufige Bewegung in ihren Handelsbeziehungen mit der EWG ausgleichen.

Die Schweiz kann weder weiter bestehen noch sich weiter entwickeln, wenn sie in dieser Welt isoliert bleibt. Ihre internationalen Verpflichtungen werden zweifellos durch ihren Beitritt zum EFTA wachsen, aber, so sagt die Botschaft des Bundesrates „nur wenn wir diesen Schritt nach vorne tun, können wir in der gegenwärtigen Entwicklung, die einer Einheit Europas zustrebt, unsere Eigenständigkeit mit Erfolg aufrechterhalten“. Die Aufgabe der kleinen Staaten ist die Verteidigung der europäischen Vielfalt gegen eine Gleichmachung, die ein Zusammenschluss nicht erfordert. Die von der Schweiz gebotene Unterstützung einer Form der Zusammenarbeit, die den Lebensbedingungen eines kleinen europäischen Staates entspricht, hat vom politischen Gesichtspunkt aus gesehen ein entscheidendes Gewicht.

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ☎ 23 38 99

Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37